

Betrifft: Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Filialapotheke in 5400 Hallein – Mag. pharm. Karoline Gachowetz-Geppel MBA

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 29. Jänner 2025

GZ: 30205-159/2784/2-2025

KUNDMACHUNG

der Bezirkshauptmannschaft Hallein über ein Ansuchen auf Genehmigung zum Betrieb einer Filialapotheke in 5400 Hallein (KG Taxach, EZ 1585, GP 242/7).

Gemäß§ 48 iVm § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idF BGBl. 1 Nr. 100/2024 wird verlautbart, dass die Schloßapotheke Anif Mag.pharm. I. Kohlhofer KG, vertreten durch Frau Mag. pharm. Karoline Gachowetz-Geppel MBA, wohnhaft in 5081 Anif, Salzachtalbundesstraße 4, die Bewilligung zur Errichtung einer Filialapotheke in KG 56223 Taxach, 242/7, EZ 1585, mit dem Standort Gemeindegebiet Hallein beantragt hat:

„Ausgehend von der Betriebsstätte am Grundstück KG 56223 Taxach, 242/7, EZ 1585 die Salzburgerstraße Richtung Norden bis zum Kreisverkehr. Vom Kreisverkehr Richtung Nordosten in die Rifer Hauptstraße und dieser entlang bis zur Kreuzung Rifer Hauptstraße mit der Schloßallee. Dem Verlauf der Schloßallee folgend bis zur Kreuzung Schloßallee mit dem Golserweg. Den Golserweg folgend Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Salzburgerstraße. Die Salzburgstraße Richtung Norden zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßenzüge beidseitig.“

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt. Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Julian Engel